

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 546/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Erna K [REDACTED] geb. P [REDACTED],

[REDACTED] T [REDACTED] W [REDACTED] D [REDACTED], Ap. [REDACTED], [REDACTED]/[REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung von 10. Mai 1967 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Wästenberg, Maas, Wilden und
Dr. Loewenheim

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 2. Zivilsenats (Ent-
schädigungssenats) des Oberlandesgerichts
Celle vom 15. April 1966 wird zurückge-
wiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen
Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Anlagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat verneint, daß die Klä-
gerin an dem von ihrem Ehemann betriebenen Geschäft
als Mitgesellschafterin beteiligt gewesen und durch
die verfolgungsbedingte Aufgabe der Mitarbeit in die-
sem Geschäft aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit
verdrängt worden sei. Eine hohe Mitgift der Ehefrau,
auch wenn sie vom Ehemann zur Gründung eines Geschäfts
benutzt worden sei, genüge allein nicht, um daraus

auf das Bestehen einer Innengesellschaft schließen zu können. Maßgebend sei, daß die Klägerin nicht bei der Führung des Unternehmens mitgewirkt habe.

Die Einwendungen der sofortigen Beschwerde dagegen, daß in dem Berufungsurteil die Revision nicht zugelassen worden ist, sind unbegründet.

Von einer selbständigen Erwerbstätigkeit der Klägerin ließe sich nur sprechen, wenn die Klägerin bei der Führung des Unternehmens mitgewirkt hätte, ohne dabei an Weisungen ihres Mannes gebunden zu sein, und wenn sie als Mitgesellschafterin, sei es auch im Rahmen einer Innengesellschaft, auf Grund einer solchen Tätigkeit an den in dem Geschäft erzielten Einnahmen beteiligt gewesen wäre. Es trifft nicht zu, daß eine Ehefrau schon dann selbständig erwerbstätig war, wenn sie in dem Geschäft einem mit erheblicher Verantwortung verbundenen Aufgabenbereich hatte, zu dem auch die Vertretung des Mannes gehörte, wenn aber dieser die maßgebenden Entscheidungen zu treffen hatte und er auch in Innenverhältnis der Alleininhaber war. Das Berufungsverhältnis hat angenommen, daß die Klägerin in dem Geschäft nicht die Selbständigkeit besaß, die in aller Regel ein Teilhaber hat. Auf dieser Grundlage ist die Entscheidung des Berufungsgerichtes nicht zu beanstanden. Über klärungsbedürftige grundsätzliche Rechtsfragen ist nicht zu entscheiden, ebensowenig erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Es ist ferner nicht ersichtlich, daß

- 4 -

das Berufungsgericht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abgewichen ist.

Die von dem Berufungsgericht vorgenommene Einstufung der Klägerin in eine vergleichbare Beamtengruppe rechtfertigt die Zulassung der Revision gleichfalls nicht.

Demgegenüber gibt die Annahme des Berufungsgerichts, daß der für die Berechnung der Kapitalentschädigung maßgebende Entschädigungszeitraum mit dem 31. Dezember 1949 ende, keinen Anlaß, die Revision zuzulassen. Das Berufungsgericht ist von den in der Rechtsprechung des Senats entwickelten Grundsätzen ausgegangen, nach denen sich bestimmt, wann für eine früher berufstätig gewesene verheiratete Frau auf Grund der Ehe der Entschädigungszeitraum endet. Dabei hat das Berufungsgericht wiederum angenommen, daß allein der Ehemann der Inhaber des in Chile betriebenen Geschäfts gewesen sei und er die sich aus dem Betrieb des Geschäfts ergebenden Einkünfte erzielt habe. Gegen die Annahme, der von diesen Einkünften auf die Klägerin als Ehefrau entfallende Anteil sei so hoch, daß sie die Stellung eines ihr vergleichbaren deutschen Bundesbeamten von 1. Januar 1950 an erlangt habe, ist unter den gegebenen Umständen nichts einzuwenden.

Da die nach § 219 Abs. 2 BGG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die sofortige Beschwerde der Klägerin zurückzuweisen.

- 5 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 SGG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Racke

Kustenberg